

Editorial



Beat Mauron

Partner, Treuhänder mit
eidg. Fachausweis

Sehr geehrte GeschäftspartnerInnen
Sehr geehrte Damen und Herren

Das aktuelle Jahr neigt sich langsam dem Ende entgegen.

Im letzten als auch in diesem Jahr wurden die Stimmbürger an die Urne gerufen, über Vorlagen zu entscheiden, die für die Unternehmen aber auch für Arbeitnehmer per 1. Januar 2011 höhere Abgaben nach sich ziehen werden.

So hat das Stimmvolk am 27. September 2009 entschieden, den ordentlichen Mehrwertsteuersatz von 7.6% auf 8% zu erhöhen um die Finanzierung der Invalidenversicherung zu gewährleisten. Diese Zusatzfinanzierung soll bis 31.12.2017 erhoben werden.

Weiter wurde am 26. September 2010 an der Urne der Beitragssatz für die Arbeitslosenkasse zwecks deren Sanierung von 2% auf 2.2% angehoben. Zusätzlich werden Bruttoeinkommen ab CHF 126'000 mit einem Beitragsprozent belastet. Diese Beiträge werden je hälftig von den Arbeitgebern wie auch den Arbeitnehmern getragen. Wie lange diese Sanierungsbeiträge erhoben werden, ist zurzeit nicht bekannt.

Beide angenommenen Vorlagen bewirken eine Verlagerung von Mitteln an die Sozialwerke, welche dem Privatkonsum nicht zur Verfügung stehen.

Andererseits wurde die Steuerbelastung bei Liquidationen von Einzelfirmen und Personengesellschaften unter gewissen Voraussetzungen auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene wesentlich gesenkt.

So wollen wir mit Ihnen das neue Jahr voller Elan angehen und uns den wirtschaftlichen und persönlichen Herausforderungen stellen.

Für das uns geschenkte Vertrauen danken wir Ihnen herzlich und freuen uns auf weitere gute Zusammenarbeit.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen frohe Festtage und ein gutes neues Jahr.



Harro Lüdi

Partner, Dipl. Wirtschaftsprüfer
Sitzleiter Bern

Ihre Meinung interessiert uns

CoRE steht für Cotting-Unternehmen, für REVICOR Consulting AG und für den englischen Begriff «core» Kern oder Kernhaus.

Mit der achten, neu strukturierten Ausgabe unseres Newsletters, dem CoRE, sind wir mittlerweile drei Jahre unterwegs und beliefern damit unsere «core»- Leserschaft. Ihre Meinung als Kunde, Geschäftsfreund und Leser ist für uns von grosser Wichtigkeit. Statistiken zeigen, dass die Menge an Altpapier zunimmt. Dazu möchten wir mit unserem CoRE nicht einen Beitrag leisten.

Wir würden uns deshalb sehr freuen, Ihre Meinung zur Aufmachung, Qualität und zur Themenauswahl zu erfahren, damit wir die Aktualität bezüglich den gesetzlichen Neuerungen, die für Unternehmen und Privatpersonen relevant sind, noch verbessern können. Auch Themen die sonst von Ihrem Interesse sind, möchten wir gerne erfahren.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Anregungen unter folgender Mailadresse: harro.luedi@treuhand-cotting.ch oder auch per Post.

CoRE Fachbeiträge

Erhöhung der Mehrwertsteuersätze per 1. Januar 2011



Elmar Schafer

Vizedirektor, Fachmann im
Finanz- und Rechnungswesen
mit eidg. Fachausweis

Am 27. September 2009 haben Volk und Stände die Vorlage über die Zusatzfinanzierung der IV angenommen. Die auf sieben Jahre befristete Anhebung der Mehrwertsteuersätze tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Übergang von den bisherigen zu den neuen Steuersätzen wird anders geregelt als bei früheren Steuersatzerhöhungen. So kamen bereits ab dem 3. Quartal 2010 neue Abrechnungsformulare zur Anwendung, auf welchen sowohl die bisherigen wie auch die neuen Steuersätze vorhanden sind.

Kaum haben die steuerpflichtigen Unternehmen ihre Buchhaltungsprogramme mit viel Aufwand auf das Anfang 2010 eingeführte neue Mehrwertsteuergesetz umgestellt, gibt es schon wieder Anpassungen. Bei der Rechnungsstellung ist nämlich abzuklären, welche Steuersätze anzuwenden sind:

	Bisher	Neu
Normalsatz	7.6%	8.0%
Reduzierter Satz	2.4%	2.5%
Sondersatz für Beherbergung	3.6%	3.8%

Zeitpunkt der Leistungserbringung ist entscheidend

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist einzig der *Zeitpunkt respektive Zeitraum der Leistungserbringung*. Weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung spielen dabei eine Rolle.

Deshalb konnten in Vergangenheit bereits Rechnungen mit den neuen Steuersätzen erstellt werden (z.B. Rechnung eines Reiseveranstalters vom 1. Oktober 2010 für Ski-Ferien in Zermatt vom 12.2. – 19.2.2011). Ebenso ist es im Jahr 2011 noch möglich, Rechnungen zu den alten Steuersätzen zu erstellen (z.B. Rechnung eines Möbelhändlers vom 20. Januar 2011 für eine Lieferung vom 21.12.2010).

Periodische Leistungen «pro rata temporis»

Leistungen, die zu den bisherigen Sätzen steuerbar sind, und Leistungen, die zu den neuen Sätzen steuerbar sind, dürfen auch in einer gleichen Rechnung aufgeführt werden. Dies ist typischerweise bei periodischen Leistungen der Fall, wie z.B. bei Zeitungsabonnements oder Service- und Wartungsverträgen. Erstreckt sich eine solche Leistung über den Zeitpunkt der Steuersatzerhöhung hinaus, ist eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den bisherigen und neuen Steuersatz vorzunehmen. Der Umsatz aus einem Zeitungsabonnement, welches vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2011 läuft, ist somit zu einem Viertel (3 Monate) zum Satz von 2.4% und zu drei Vierteln (9 Monate) zum Satz von 2.5% zu versteuern.

Das Datum oder der Zeitraum der Leistung muss jedoch aus der Rechnung klar ersichtlich sein. Werden die Leistungen der beiden betroffenen Jahre nicht klar auseinander gehalten, so ist die Gesamtleistung zum neuen Satz steuerbar.

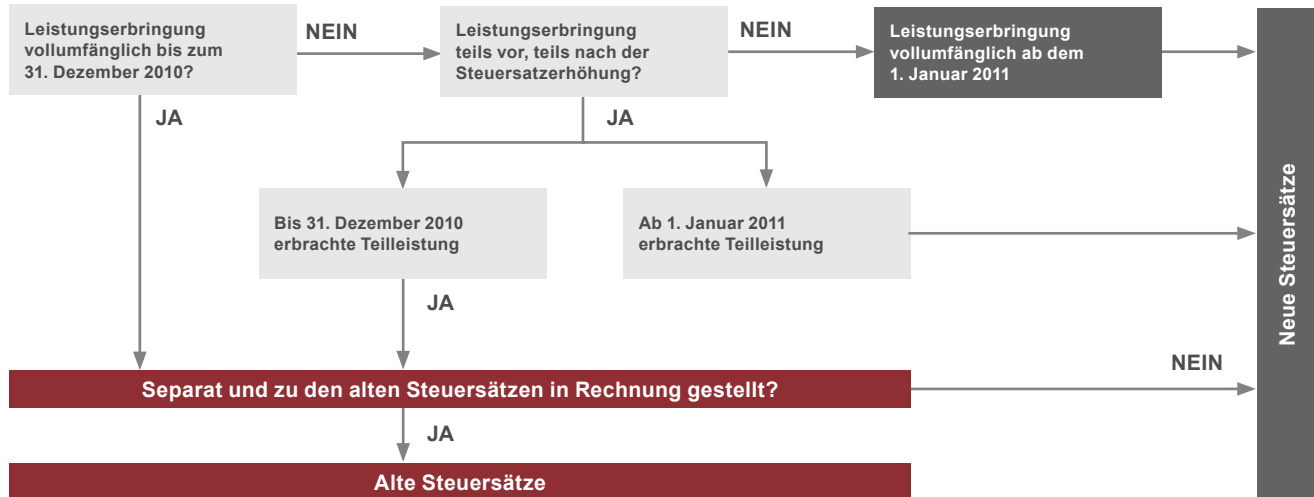
Eine solche Aufteilung ist nicht notwendig beziehungsweise der gesamte Umsatz wird zum alten Steuersatz abgerechnet, sofern die folgenden Voraussetzungen *kumulativ* erfüllt sind:

- Das Entgelt für die gesamte Leistung wird vollumfänglich bis zum 31. Dezember 2010 in Rechnung gestellt beziehungsweise vereinnahmt;
- es handelt sich nicht um periodische, wiederkehrende Leistungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes wie beispielsweise Abonnements für Zeitungen und Zeitschriften oder Beförderungsleistungen (Generalabonnements, Ski-Saisonabonnements); dazu gehören auch Service- und Wartungsverträge;
- der Leistungserbringer weiss im Zeitpunkt des Verkaufs der Leistung nicht, wann einzelne Bezüge von Leistungen durch den Leistungsempfänger erfolgen.

CoRE Fachbeiträge

Beispiel:

Verkauf von Mehrfahrtenkarten des öffentlichen Verkehrs oder Mehrfacheintritten ins Hallenbad, bei denen der Kunde einzelne Fahrten oder Eintritte sowohl vor als auch ab dem 1. Januar 2011 beziehen kann.



Teilzahlungsgesuche und Situationsetats: Für den Übergang von den bisherigen zu den neuen Steuersätzen ist es wichtig, dass Aufträge, die noch in Arbeit sind, korrekt mit Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats abgegrenzt werden. Die angefangenen Leistungen sind bezüglich Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt respektive Zeitraum detailliert aufzuführen.

Bauleistungen: Als Zeitpunkt der Leistung gilt die Arbeitsausführung am Bauwerk oder die Materialverbindung mit demselben (also die Montage, das Versetzen, das Anschlagen usw.), nicht jedoch die Vorfertigung in der Werkstatt.

Vorauszahlungen: Ist im Zeitpunkt der Vorauszahlung bekannt, dass die Lieferung oder Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2010 erbracht wird, so kann der auf die Zeit ab dem 1. Januar 2011 entfallende Teil der Leistung bereits zum neuen Satz aufgeführt werden.

Akontozahlungen: Erhaltene Akontozahlungen für bis zum 31. Dezember 2010 erbrachte Leistungen sind zu den bisherigen Sätzen zu versteuern, sofern dafür ein Situationsetat oder ein Teilzahlungsgesuch erstellt wird.

Entgeltsminderungen (Skonti, Rabatte, Mängelrügen, Verluste) auf Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2011 sind mit den alten Steuersätzen zu korrigieren.

Jahresbonifikationen: Gutschriften für Umsätze (Umsatzrückvergütungen und andere Rabattvergütungen) aus der Zeit vor dem 1. Januar 2011 müssen zu den im Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung geltenden Sätzen als Entgeltsminderungen behandelt werden.

Retouren: von Gegenständen und Rückgängigmachung von Leistungen müssen zu den im Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung geltenden Sätzen als Entgeltsminderungen behandelt werden.

Hotel- und Gastgewerbe: Die Beherbergung in der Nacht vom 31. Dezember 2010 auf den 1. Januar 2011 sowie die in dieser Nacht erbrachten Leistungen im Gastgewerbe (z.B. Silvesterparty) sind zu den alten Sätzen steuerbar.

Saldosteuersätze: Die Erhöhung der Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze sowie der Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen und verwandte Bereiche. Infolge der Steuersatzerhöhung werden zudem die Umsatzlimite sowie die Steuerlimite verhältnismässig angehoben.

Ausserdem kann jedes steuerpflichtiges Unternehmen bei einer Änderung der Steuersätze die Abrechnungsmethode neu wählen. Wer bisher nach der Saldosteuersatzmethode abgerechnet hat, kann per 1. Januar 2011 auf die effektive Abrechnungsmethode umstellen (oder umgekehrt). Ein solcher Wechsel ist der Eidg. Steuerverwaltung bis Ende März 2011 zu melden.

Kapitaleinlageprinzip



Claudine Meichtry

Teamleiterin Steuern
Dipl. Steuerexpertin

Das Kapitaleinlageprinzip wird per 1. Januar 2011 eingeführt und basiert auf den Art. 20 Abs. 3 und 125 Abs. 3 DBG und Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG. Nachfolgend eine Grobübersicht über die Grundsätze, die wichtigsten Elemente und die konkrete Abwicklung des Verfahren beim Kapitaleinlageprinzip.

Grundsatz

- Das Kapitaleinlageprinzip ist ein im Grundsatz unbestrittene und sachgerechte Regelung:

Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse sind dem Grund- oder Stammkapital gleichgestellt

- **Konsequenz:** Ausschüttungen aus Reserven aus Kapitaleinlagen unterliegen weder der Verrechnungssteuer noch der Einkommenssteuer
- Das Kapitaleinlageprinzip ist aber eine im Detail komplizierte und administrative aufwendige Regelung

Das Kapitaleinlageprinzip führt zu einer neuen Steuerwelt

- Bisher Nennwertprinzip: Grund- oder Stammkapital sind im OR geregelt; Bestand und Änderungen werden im Handelsregister festgehalten (einfach im Vollzug)
- Neu Kapitaleinlageprinzip: Über die Reserven aus Kapitaleinlagen muss Buch geführt werden; Bestand und Änderungen werden im Handelsregister nicht festgehalten
- Bestand und Änderungen der Reserven aus Kapitaleinlagen werden aber von der ESTV festgehalten (komplizierte zusätzliche Aufgabe)

Auslegungsgrundsätze

Kapitaleinlagen im Sinne von Art. 20 Abs. 3 DBG sind Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, die

- direkt von den Beteiligungsinhabern geleistet und
- in der empfangenden Gesellschaft verbucht und offen in der Jahresrechnung **als Einlage** ausgewiesen werden
- Der Ausweis muss in der von der GV genehmigten Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto erfolgen (Art. 5 Abs. 1bis VStG)

Sichtweise für die Qualifikation von Einlagen

Die Qualifikation von Reserven aus Kapitaleinlagen richtet sich nach dem zivilrechtlichen Vorgang und der Verbuchung in der Handelsbilanz der Gesellschaft (Quelle).

Verdeckte Kapitaleinlagen (Verbuchung) Handelsrecht

- Nachträgliche Buchung handelsrechtlich möglich, wenn die Einlage noch werthaltig ist
- Im Jahr der Einbringung Ausweis zum Verkehrswert möglich, wenn ein Sacheinlagevertrag vorliegt

Direkte Steuern / Verrechnungssteuer

- Im Jahr der Einbringung bis Abnahme der Jahresrechnung **offen gelegt = Reserve aus Kapitaleinlage** (Sacheinlagevertrag)
- Nachbuchung ohne Sacheinlagevertrag oder in späteren Jahren, auch wenn handelsrechtlich zulässig = **Aufwertung** (d.h. die Aufwertung kann nicht mehr steuerneutral vorgenommen werden, sondern wird als steuerbarer Gewinn besteuert)
- **Da man zivilrechtlich in der Disposition frei ist, müssen zukünftig Kapitaleinlagen offen eingelegt werden, um – ohne steuerliche Konsequenzen – als Reserve aus Kapitaleinlage zu gelten**

Dreiecksverhältnisse: z.B. unterpreisliche Handelsware

Handelsrecht

- Nachträgliche Buchung nicht möglich
- Schwesterleistung z.T. bereits in ER enthalten (Gesellschaft, die erhält)
- Verstößt gegen Handelsrecht

Direkte Steuern

- Dreieckstheorie
- Gewinnkorrektur
- Kapitaleinlage begründete **keine Reserve aus Kapitaleinlage**, da die Einlage nicht direkt durch den Inhaber der Beteiligungsrechte geleistet wird (zivilrechtliche und nicht wirtschaftliche Betrachtung)

Verrechnungssteuer

- Direktbegünstigungstheorie
- Rückerstattungsberechtigte ist die Gesellschaft, welche die Leistung erhält
- Für die Verrechnungssteuer **keine Reserve aus Kapitaleinlage**

CoRE Fachbeiträge

Dreiecksverhältnisse: z.B. unterpreisliche Anlagegüter

Handelsrecht

- Nachträgliche Buchung möglich, wenn noch werthaltig
- Im Jahr der Einbringung

→ gilt auch für die modifizierte Dreieckstheorie

Direkte Steuern

- Dreieckstheorie
- Gewinnkorrektur
- Buchung Differenz Buchwert zu Verkehrswert qualifiziert als **Aufwertung** und begründet **keine Reserven aus Kapitaleinlagen**

→ gilt auch für die modifizierte Dreieckstheorie

Verrechnungssteuer

- Direktbegünstigungstheorie
- Rückerstattungsberechtigte ist die Gesellschaft, welche die Leistung erhält
- Für die Verrechnungssteuer **keine Reserve aus Kapitaleinlage**

→ gilt auch für die modifizierte Dreieckstheorie

Verbuchung / Ausweis Jahresrechnung

(nur Darstellung der Passivseite der Bilanz)

Fremdkapital		TCHF 400
Aktien Kapital		TCHF 300
Gesetzliche Reserven:		
Allgemein	TCHF 400	
Reserven aus Kapitaleinlagen (Art. 5 Abs. 1 ^{bis} VStG)	TCHF 300	TCHF 700
Freie Reserven		TCHF 200

Das Konto «Reserven aus Kapitaleinlagen» ist in der Buchhaltung zu führen und in der Handelsbilanz wie dargestellt auszuweisen. Sind Reserven aus Kapitaleinlagen aus handelsrechtlicher Gründen als gesonderte Reserven auszuweisen (z.B. Reserven für eigene Aktien), können die Reserven aus Kapitaleinlagen mit entsprechendem offenen Ausweis in der Jahresrechnung auf mehrere Konti aufgeteilt werden.

Verlustverrechnung

(nur Darstellung der Passivseite der Bilanz)

Verrechnung der Reserven aus Kapitaleinlagen mit Verlusten		
Fremdkapital		TCHF 400
Aktien Kapital		TCHF 300
Gesetzliche Reserven:		
Allgemein	TCHF 100	
Reserven aus Kapitaleinlagen (Art. 5 Abs. 1 ^{bis} VStG)	TCHF 300	TCHF 400
Freie Reserven		TCHF 0
Verlustvortrag		TCHF-300

→ Handelsrechtlich zulässiger Ausweis. Die Reserven aus Kapitaleinlagen bleiben erhalten.

Verrechnung der Reserven aus Kapitaleinlagen mit Verlusten		
Fremdkapital		TCHF 400
Aktien Kapital		TCHF 300
Gesetzliche Reserven:		
Allgemein	TCHF 0	
Reserven aus Kapitaleinlagen (Art. 5 Abs. 1 ^{bis} VStG)	TCHF 100	TCHF 100
Freie Reserven		TCHF 0
Verlustvortrag		TCHF 0

→ Handelsrechtlich zulässiger Ausweis. Die Reserven aus Kapitaleinlagen werden aufgrund der handelsrechtlichen Ausbuchung des Verlustes vernichtet (200).

Verfahren / Deklaration

Bestehende Reserven aus Kapitaleinlagen vor 1.1.2011

- Erstmalige Deklaration ab 1.1.2011 mit Formular 170 und Excel jederzeit möglich (bestehende Einlagen)
- Rückzahlungen aus Kapitaleinlagen vor ordentlicher Erstdeklaration:
 - Formular 170 und Excel sofort einreichen

Einlagen/Rückzahlungen Reserven aus Kapitaleinlagen nach 1.1.2011

- Meldung Bestand: 30 Tage nach GV Jahresrechnung 2011 (Formular 170 und Excel)
- Meldung Rückzahlungen: 30 Tage nach **Ausschüttung** (Formular 170 und Excel)

CoRE Fachbeiträge

Steuroptimierung: Handlungsbedarf vor Ablauf des Jahres



Michael Münger
Dipl. Wirtschaftsprüfer

Jahresabschlussplanung angehen

Der Jahreswechsel steht bereits wieder an. Für viele Unternehmen bedeutet dies gleichzeitig auch Datum des Geschäftsabschlusses. Es verbleibt noch Zeit, um Vorkehrungen zu treffen, welche die Jahresrechnung 2010 noch beeinflussen können. Durch entsprechende Massnahmen bis Ende des Jahres kann das steuerbare Einkommen noch beeinflusst werden.

Investitionen noch bis Ende Jahr vornehmen

Anstehende betriebsnotwendige Ersatzbeschaffungen oder Neuinvestitionen sollten nach Möglichkeit noch bis Ende Jahr getätigt werden. Somit könnten auf diesen Investitionen bereits Abschreibungen vorgenommen werden, welche die Jahresrechnung 2010 belasten.

Warenlager

Auf der Inventaraufnahme, resp. der Lagerbewertung per 31. Dezember darf eine steuerliche Reserve je nach Konten von 33.3% bzw. 35% verbucht werden, die sogenannte privilegierte Warenreserve. Notwendige Waren sollten daher noch vor Ende Jahr angeschafft werden.

Höchst-Abschreibungssätze ausnützen

Die Kantonale Steuerverwaltung erlässt ein Merkblatt mit den höchst zulässigen Abschreibungssätzen. Diese Ansätze sollten beim Jahresabschluss ausgeschöpft werden. Es sind jedoch nur geschäftsmässig begründete Abschreibungen möglich. Die Nachholung bisher unterlassener Abschreibungen sollte geprüft werden.

Rückstellungen

Rückstellungen sind zulässig für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist oder für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen. Als Rückstellungen können z.B. anstehende Verpflichtungen für Garantieleistungen verbucht werden. In beschränktem Masse sind auch Rückstellungen für Grossreparaturen an Geschäftsliegenschaften zulässig.

Säule 3a, 2. Säule auch für Selbständigerwerbende

Der Betrag der Säule 3a muss bis Ende Jahr einbezahlt sein. Für Selbständigerwerbende ist gegebenenfalls abzuklären, ob sich ein Beitritt in die 2. Säule (BVG) lohnt und eventuelle Nachzahlungen für Beitragslücken getätigt werden können. Solche Einkäufe von Beitragslücken sind steuerlich abzugsfähig.

Arbeitgeberbeitragsreserve

Eine freiwillige Vorauszahlung des Arbeitgebers für die künftig geschuldeten BVG-Beiträge ist möglich. Erfolgen Prämiovorauszahlungen noch bis Ende Jahr, können diese bereits der Erfolgsrechnung 2010 belastet werden. Bei der AG und GmbH kann stattdessen eine Rückstellung gebildet werden und die Einzahlung muss bis spätestens 30. Juni des Folgejahres erfolgen. Der Bestand des Beitragsreservekontos ist auf das 5-fache des jährlichen Arbeitgeberbeitrages begrenzt.



CoRE Kolumne

Mediation für Unternehmer/innen im Nachfolgeprozess

Nachfolgeplanungen in (Familien-)Unternehmen sind bekanntermassen höchst komplexe Prozesse. Insbesondere den Emotionen der Beteiligten und der bewussten Auseinandersetzung mit ihnen kommt ein besonderer Stellenwert zu. Claudine Meichtry, Teamleiterin Steuern, hat auf diesen Aspekt in der Core-Ausgabe vom August 2010 (Nr. 7) bereits deutlich hingewiesen. Beim professionellen Umgang mit Erb- und Nachfolgeregelungen liegt es deshalb auf der Hand, dass über die rechtliche und finanztechnische Optimierung hinaus auch die persönlichen Situationen sowie unterschiedlichen Perspektiven des Unternehmers/Erblässers und des bzw. der Nachfolger angemessen berücksichtigt werden. Nur so können Lösungen gefunden werden, die langfristig Bestand haben, um nicht schon kurz nach dem Ableben des Erblässers zu Streit und nicht selten irreparablen Zerwürfnissen unter den Nachkommen zu führen.

Die Sicherung des Weiterbestehens des Unternehmens unter optimalen Bedingungen muss deshalb mit der Bewahrung intakter Familienverhältnisse in Einklang gebracht werden. Nachfolgeregelungen stellen so eine ausserordentlich grosse Herausforderung an die damit betrauten Fachpersonen dar. Sie zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass Unternehmerisches und Privates eng miteinander verknüpft sind. Es geht nicht nur um organisatorische, finanztechnische sowie steuer- und erbrechtliche Fragen, sondern auch um aktuelle und zukünftige Lebenssituationen, Werteüberzeugungen und Gefühlslagen. All diese Gesichtspunkte wirken auf die Entscheidungsfähigkeit der Klienten ein und die Lösungen müssen sich daran messen lassen.

Bei Nachfolgeprozessen ist es konkret erforderlich, emotional besetzte und heikle Fragen frühzeitig zu erkennen und angemessen anzusprechen. Viel hängt davon ab, ob von Beginn an eine tragfähige Vertrauensbasis geschaffen werden kann. Alle Beteiligten müssen sich ernst genommen fühlen und sich mit ihren Sorgen und Nöten wiederfinden, die bei solch wichtigen persönlichen Entscheidungen nur noch umso intensiver auftreten. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, bei komplexen Nachfolgeregelungen zusätzliche Beratung/Mediation in Anspruch zu nehmen. Die Beratung sollte im Idealfall nicht unabhängig, sondern vielmehr in enger Abstimmung mit den befassten Treuhändern erfolgen.

Ziel ist es, im Nachfolgeprozess Raum und Gehör für die weichen Faktoren zu schaffen, d. h. für die vielschichtigen und oftmals sehr unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten. Ihre Anliegen sollen wie selbstverständlich in die Gestaltung der Nachfolgeplanung Eingang finden, denn sie stellen sich oft als die eigentlichen «Knacknüsse» bei einer Nachfolgeregelung heraus. Da ist etwa der Unternehmer und Erblasser, der über viele Jahre hinweg symbiotisch mit dem von ihm aufgebauten Werk gelebt hat. Wie gestaltet er



Dr. Helmut Steindl, St Ursen
Mediator SDM-FSM
Präsident des Schweizerischen
Dachverbandes Mediation

seine weitere Zukunft? Welchen Platz soll er nach der Übergabe im Unternehmen haben? Seine Frau will die finanzielle Abhängigkeit verringert haben, doch wie ist das glaubwürdig vermittelbar, wenn der Grossteil des Kapitals noch über Jahre hinweg im Unternehmen gebunden ist? Der Nachfolger sorgt sich um seine persönlichen finanziellen Spielräume, während die Geschwister zuweilen Mühe mit der Bewertung haben und sich bei Ihnen möglicherweise Misstrauen aufbaut oder das Gefühl der Benachteiligung einstellt.

Damit aus solchen Fragen und persönlichen Problemstellungen keine ernsthaften Konflikte entstehen, müssen die Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten im offenen Gespräch erhoben und rechtzeitig in den Nachfolgeprozess Eingang finden. Die verschiedenen Anliegen können dann gegeneinander abgeglichen und mit Lösungsoptionen, welche die harten Faktoren bieten, die Kennzahlen und rechtlichen Rahmenbedingungen, schrittweise kombiniert werden. Der Nachfolgeprozess wird so von den Beteiligten meist als kreativ wahrgenommen und in hohem Masse selbstbestimmt erfahren.

Ein weiterer Vorteil ist, dass insbesondere auch die Arbeit der Fachleute erleichtert und präzisiert wird. Sie können sich mit ihrer Expertise und spezifischen Kompetenz voll und ganz auf ihr Aufgabenfeld konzentrieren. Sie können Optionen entwickeln, die möglichst optimal im Einklang mit den Anliegen der Beteiligten stehen. Die Aufgabenteilung wirkt sich zudem positiv auf die Effizienz des Prozesses aus, der meist zügiger abgeschlossen werden kann. Bedenken wegen des finanziellen Mehraufwands zu Beginn werden erfahrungsgemäss durch einen messbaren Zugewinn nach Abschluss dieses Prozesses kompensiert, wobei sich dieser nicht zuletzt am Grad von Zufriedenheit (weicher Faktor!) messen lassen sollte.

Das Festzurren eines Generationenwechsels in einem Familienunternehmen ist gewiss ein einschneidendes und einmaliges Ereignis, das Umsicht und Expertise erfordert. Langfristig tragfähige Lösungen hängen in hohem Masse von professioneller Gestaltung und klugem Einsatz der Mittel ab.

CoRE Inside

Ausbau der Dienstleistungen bei der Treuhand Cotting AG

Die Anforderungen betreffend Mehrwertsteuer (MWSt) nehmen laufend zu und die Problemstellungen werden immer komplexer. Damit unsere Kunden optimal betreut werden können, werden unsere Dienstleistungen im Bereich MWSt entsprechend ausgebaut.



Elmar Schafer

Teamleiter Stv. Steuern

Elmar Schafer hat sich seit seiner Weiterbildung zum MWSt-Spezialisten laufend mit MWSt-Problemstellungen beschäftigt. Durch seine intensive Auseinandersetzung mit der MWSt hat er sich innerhalb der Cotting Gruppe zum Fachmann entwickelt. Er ist per sofort im Team Steuern für den Bereich MWSt verantwortlich.

Sein Engagement als Teamleiter Treuhand steht in zeitlichem Widerspruch mit dem ständig wachsenden Bedürfnis an MWSt-Beratungen. Daher haben wir an seiner Stelle einen neuen Teamleiter Treuhand eingesetzt. Elmar Schafer wird seine bisherigen Treuhandkunden jedoch weiterhin betreuen.



Michael Mürger

Teamleiter Treuhand

Michael Mürger, dipl. Wirtschaftsprüfer, wird ab sofort die Leitung des bisherigen Teams Schafer übernehmen.

Nach abgeschlossener Ausbildung zum dipl. Betriebsökonom FH war Michael Mürger während 8 Jahren als Wirtschaftsprüfer bei einer internationalen Treuhand- und Revisionsgesellschaft in Bern tätig. In dieser Zeit hat er auch die Ausbildung zum dipl. Wirtschaftsprüfer abgeschlossen. Anschliessend wechselte er zu einer Berner Treuhandfirma, wo er als Mandatsleiter und Geschäftsleitungsmitglied aktiv war. Er verfügt somit über mehrjährige Erfahrung im Bereich Treuhand und Revision.

Neue Mitarbeitende

Seit dem 1. Juni 2010 arbeitet **Philippe Messerli**, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis, als Treuhänder bei der Treuhand Cotting AG in Bern. Nach erfolgreicher Einführung übernahm er die Funktion als Stellvertreter des Teamleiters und erhielt die Handlungsvollmacht.

Anais Achermann startete am 1. August 2010 bei der Treuhand Cotting AG in Bern die 3-jährige Lehre als Kauffrau.

Am 9. August 2010 trat **Sarah Meyer** als Sachbearbeiterin in die Cotting Revisions AG in Düdingen ein. Frau Meyer ersetzt Monika Schwab-Oberli, welche sich nach über 10-jähriger Tätigkeit seit Oktober voll und ganz ihrer neuen Rolle als Mutter widmet. An dieser Stelle danken wir Frau Schwab-Oberli für die langjährige gute Mitarbeit und wünschen ihr bei der neuen Herausforderung alles Gute.

Am 1. Dezember 2010 ist Herr **Kym Schnarrenberger** an unserem Sitz in Fribourg als neuer Mitarbeiter eingetreten. Herr Schnarrenberger hat im Sommer 2010 im Alter von erst 27 Jahren das eidgenössische Diplom als Experte in Rechnungslegung und Controlling erworben und damit seine aussergewöhnlichen Fachkenntnisse unter Beweis gestellt. Als Romand wird sich Herr Schnarrenberger bei der Fiduciaire REVICOR Consulting SA in erster Linie um Treuhand-, Steuer- und Revisionskunden französischer Sprache kümmern.

Wir heissen die neuen Mitarbeitenden herzlich willkommen und wünschen ihnen viel Erfolg und Befriedigung bei ihren Tätigkeiten.

Prüfungserfolge

«Es gibt nur eins was teurer ist als Bildung: keine Bildung»

John F. Kennedy

Michael Buchs, Prokurist bei der Cotting Revisions AG, hat nach 2½-jähriger berufsbegleitender Weiterbildung die Prüfung als **dipl. Wirtschaftsprüfer** im September 2010 mit Erfolg bestanden. Herr Buchs ist seit dem 1. Mai 2004 für die Cotting Revisions AG in Düdingen tätig und konnte bereits Ende 2005 erfolgreich die Weiterbildung als Betriebsökonom FH abschliessen.

Seit dem 1. Oktober 2010 ist **Ursula Lötscher** nach erfolgreich absolvierter Weiterbildung berechtigt, den Titel **zertifizierte Sachbearbeiterin Rechnungswesen edupool.ch/veb.ch / KV Schweiz** zu führen. Frau Lötscher arbeitet seit dem 1. Januar 2008 bei der Treuhand Cotting AG in Düdingen.

Zu diesen Prüfungserfolgen gratulieren wir ganz herzlich!

TREUHAND COTTING AG

Düdingen Chännelmattstr. 9, 3186 Düdingen
Tel. 026 492 78 78, Fax 026 492 78 79
Bern Münzgraben 4 und Theaterplatz 4, 3000 Bern 7
Tel. 031 329 20 20, Fax 031 329 20 21
Freiburg Rte des Arsenaux 41, Postfach 270, 1705 Freiburg
Tel. 026 347 28 80, Fax 026 347 28 90
www.treuhand-cotting.ch

COTTING REVISIONS AG

Düdingen Chännelmattstr. 9, 3186 Düdingen
Tel. 026 492 78 90, Fax 026 492 78 79
Bern Münzgraben 4 und Theaterplatz 4, 3000 Bern 7
Tel. 031 329 20 20, Fax 031 329 20 21
Freiburg Rte des Arsenaux 41, Postfach 270, 1705 Freiburg
Tel. 026 347 28 80, Fax 026 347 28 90
www.cotting-revisions.ch

FIDUCIAIRE **REVICOR** CONSULTING

Freiburg Rte des Arsenaux 41, Postfach 270, 1705 Freiburg
Tel. 026 347 28 80, Fax 026 347 28 90
www.revicor.ch